



## **Rechtsausschuss**

### **37. Sitzung (öffentlich)**

13. März 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:02 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Thilo Rörtgen

### **Verhandlungspunkt:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **3**

**Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für  
die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden** **4**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/5841

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

\* \* \*



### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Ich begrüße die anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, die anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen, die Vertreter und Vertreterinnen der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter und den Sitzungsdokumentarischen Dienst zu unserer 37. Sitzung in der 18. Legislaturperiode.

Wir haben zu dieser Sitzung mit Einladung 18/709 vom 5. März 2024 eingeladen. Zu der Einladung liegen bisher keine weiteren Anmerkungen seitens der Fraktionen vor. Gibt es Anmerkungen oder Anregungen vonseiten der Fraktionen zur Einladung? – Das sehe ich nicht.

Dann weise ich darauf hin, dass die Sitzung per Livestream öffentlich im Internet übertragen und anschließend als Video abrufbar sein wird.

Änderungswünsche für die heutige Tagesordnung sind nicht mitgeteilt worden.

Wir können dann in die Tagesordnung eintreten.

**Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/5841

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Der Antrag wurde vom Plenum zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Die Sachverständigen wurden mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 27. November 2023 zur heutigen Anhörung geladen.

Die Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, wofür wir uns ganz herzlich bedanken.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wer möchte beginnen? – Die SPD.

**Sonja Bongers (SPD):** Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Verehrte Sachverständige! Erst einmal namens der SPD-Fraktion einen recht herzlichen Dank für die Übermittlung Ihrer Stellungnahmen und für die Bereitschaft, dass Sie uns heute hier Rede und Antwort stehen.

In der ersten Runde haben wir drei Fragen. Diese drei Fragen möchte ich in der ersten Runde an Professor Dr. Bott und Professor Dr. Buchert stellen.

Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass die unrechtmäßige Fortspeicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten in erheblicher Weise die Rechte der von dieser Datenverarbeitung betroffenen Bürgerinnen und Bürger verletzt. Können Sie hier für uns noch einmal kurz und prägnant zusammenfassen, wie dies üblicherweise in der Praxis vorkommt?

Die zweite Frage schließt sich direkt an. Sie nannten in diesem Zusammenhang das Stichwort der Kriminalaktenpflege. Können Sie hier auch noch einmal erläutern, welche Probleme in der Praxis diesbezüglich auftreten?

Und die dritte Frage: Wie kann man diese Probleme effektiv und einfach beseitigen?

**Dr. Jörg Geerlings (CDU):** Auch unsererseits vielen Dank an alle Sachverständigen, die uns heute zur Verfügung stehen und auch schon Stellungnahmen abgegeben haben.

Ich habe zunächst zwei Fragen an Professor Thiel. In Ihrer Stellungnahme formulieren Sie Zweifel, ob eine Regelung der automatischen Löschung überhaupt durch den Landesgesetzgeber geregelt werden kann. Außerdem stehen Sie der automatisierten Löschung kritisch gegenüber. Bitte erläutern Sie Ihre Bedenken.

Zweitens. Sie sprechen in Ihrem Gutachten von einer „Vollservicementalität“ bezüglich des Auskunftsanspruchs von ehemaligen Beschuldigten. Welche Auskunftsmöglichkeiten haben ehemalige Beschuldigte heute noch, und reichen diese aus Ihrer Perspektive aus?

**Dr. Hartmut Beucker (AfD):** Auch mein Dank gilt den Sachverständigen. Meine Frage möchte ich an Frau Dr. Niedernhuber stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die datenschutzrechtlichen Herausforderungen in Bezug auf die verschiedenen Speicherorte für personenbezogene Daten betont. Wie könnte man konkret die Kommunikation zwischen den datenspeichernden Behörden vereinfachen, um die Löschung an allen Orten wirklich sicherzustellen?

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Sehr geehrte Sachverständige, auch von der grünen Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Expertise hier. Das ist in der Tat ein spannender Sachverhalt. Ich versuche gerade, die Fragen, die in unserer Fraktion aufgekomen sind, den Sachverständigen zuzuordnen. Das ist gar nicht so einfach. Deshalb wäre es an manchen Stellen vielleicht hilfreich, dass die, die dazu etwas sagen möchten, das hier tun können.

Die erste Frage knüpft an dem an, was der Kollege Geerlings hier gesagt hat, nämlich: Wie wäre eine automatisierte Abfragemöglichkeit mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur automatisierten Analyse polizeilicher Daten vereinbar?

Die zweite Frage: Unter welchen Bedingungen können ehemals Beschuldigte nach bestehender Gesetzgebung Auskunft über die von ihnen über sie gespeicherten Daten und Informationen erhalten?

Die dritte Frage: Kann ein rechtskonformes Handeln hinsichtlich der gespeicherten Daten und ein ähnliches Schutzniveau für Betroffene auch durch verwaltungsinterne Vorgaben erreicht werden?

**Dr. Werner Pfeil (FDP):** Ich stelle drei Fragen. Alle Fragen richten sich an alle Sachverständigen, wer dazu was sagen kann.

Es wurde nur in einer Stellungnahme auf das EuGH-Urteil Bezug genommen, das am 30. Januar 2024 gesprochen wurde. Meine Frage an alle: Führt das unter Umständen zu einer etwas anderen Beurteilung? Es wurde in einem Gutachten darauf Bezug genommen.

Die zweite Frage richtet sich auch an alle: Was spricht für oder gegen die automatische Löschung nach dem entsprechenden Zeitablauf?

Die dritte Frage – dazu hat Frau Niedernhuber Stellung genommen –: Worin liegt konkret das Potenzial des Single Source of Truth?

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Wir beginnen jetzt mit der Beantwortung in der Reihenfolge des Tableaus und starten mit Herrn Dr. Albrecht.

**Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]):** Ich habe versucht, mitzuschreiben, es ist mir nicht ganz vollständig gelungen. Deswegen erlauben Sie mir vielleicht gleich eine Rückfrage.

Es wurde jetzt keine Frage direkt an mich gestellt. Die erste Frage, die an alle ging, kam von der Fraktion der Grünen, wenn ich das richtig notiert habe, und bezieht sich darauf, wie eine automatisierte Löschung mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu automatisierten Datenauswertungstools vereinbar ist. Ich sehe in der Rechtsprechung kein Hindernis, dass auch eine automatisierte Datenlöschung rechtlich umsetzbar ist. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung weist zu Recht auf die Gefahren hin, die sich durch automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge für die Betroffenen ergeben. Das ist aus meiner Sicht aber nicht so zu verstehen, dass dadurch auch automatisierte Löschvorgänge unmöglich gemacht werden sollen. Wenn wie in unserem Fall eben ein Bedürfnis erkannt wird, dass Betroffenen Daten gelöscht werden müssen, weil sie nicht mehr erforderlich sind für die polizeiliche Aufgabenerfüllung, dann wird dem ja gerade dadurch Rechnung getragen, dass die Daten gelöscht werden. Und wenn das durch ein automatisiertes System erfolgt, dann wird dem Zweck eben auf diese Weise Rechnung getragen. Also, ich sehe da nicht, wie da die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung dem entgegenstehen würde. Die Löschung ist zwar rechtlich auch als Datenverarbeitungsvorgang zu betrachten – das stimmt –, aber die Gefahren, auf die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Zusammenhang hindeutet, lassen sich aus meiner Sicht nicht auf die Löschung übertragen.

Die zweite Frage der Grünen, habe ich leider nicht vollständig notiert. Wenn Sie die netterweise wiederholen könnten.

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Die Frage war, unter welchen Bedingungen Beschuldigte nach bestehender Gesetzeslage Auskunft über die von ihnen über sie gespeicherten Daten erhalten können, wie das jetzt aussieht. Frau Bongers hatte so etwas Ähnliches gefragt.

**Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]):** Das ist nach derzeitiger Rechtslage in NRW nur recht eingeschränkt vorgesehen. Wir müssen unterscheiden. Wir sprechen in der Anfrage zunächst von Informationspflichten, die die Polizeibehörden haben. Davon zu unterscheiden sind Auskunftsansprüche der Betroffenen. Die Informationspflichten sind eingeschränkt, nur auf bestimmte, vor allem verdeckte Maßnahmen beschränkt, in denen dann Betroffene im Nachhinein aktiv gewisse Informationen über die erfolgten Datenverarbeitungen erhalten. Das ist aber beschränkt auf bestimmte Maßnahmen, verdeckte bzw. besonders eingriffsintensive Maßnahmen.

Auskunftsrechte der Betroffenen sieht das Gesetz vor. Die können geltend gemacht werden. Das ist rechtlich möglich. Da sehe ich allerdings die erheblichen praktischen Probleme, dass eine vollständige Beauskunftung dann auch stattfindet, die vollständig ist, die aktuell ist und auch inhaltlich zutreffend ist. Da haben wir eben die Herausforderung, dass derzeit viele verschiedene Datensysteme bestehen – man spricht auch von Datensilos –, die im Moment recht unabhängig voneinander geführt werden, und

dass, wenn sich dann ein Betroffener an eine Stelle wendet, nicht gewährleistet ist, dass tatsächlich auch eine Auskunft über alle in polizeilichen Datensystemen gespeicherten Daten erfolgt.

Die dritte Frage war, glaube ich, ob auch durch verwaltungsinterne Vorgaben dem Schutzbedürfnis von Betroffenen bei der Datenlöschung Rechnung getragen werden kann. Ich hoffe, ich habe das richtig verstanden. Verwaltungsinterne Vorgaben sind notwendig, aber ich meine, das, was noch wichtiger ist, sind technische Möglichkeiten, die gewährleisten, dass eben über diese verschiedenen Datensilos und Behörden und Stellen hinaus auch tatsächlich dann die Löschung umgesetzt wird. Da scheint mir im Moment eher das Vollzugsproblem zu herrschen als ein Regelungsdefizit.

**Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]):** Herzlichen Dank und auch von mir eine herzliche Begrüßung an alle. Ich würde in der Reihenfolge ein bisschen anders vorgehen bei der Beantwortung der Fragen, weil die Antworten dann ineinander übergehen.

Ich beginne unten mit dem Potenzial des Single-Source-of-Truth-Ansatzes. Ich sehe da ein sehr großes Potenzial, einfach deswegen, weil nicht alle Daten in einem Pool vorhanden sind, wo die große Datenkrake einmal drüber geht und sich alles herausgreift, was ja das Bundesverfassungsgericht durchaus kritisch sieht, sondern die Daten sind da, wo sie erhoben wurden. Also, jede Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft, wer auch immer in welchem Verfahren gerade Daten erhoben hat, speichert die in seinem System, welches das auch immer sein mag, und alle anderen Systeme, mit denen die Daten geteilt werden, bekommen nicht einfach eine Kopie von den Daten, die dann vielleicht auf Nimmerwiedersehen weg ist, auf die man auf jeden Fall keinen Zugriff mehr hat, sondern die bekommen den Hinweis: „Die Polizeidienststelle XY hat Daten hierzu gespeichert“, und bei Bedarf, in einem konkreten Fall kann man diese abrufen. Das heißt, wenn dann die Polizei Düsseldorf irgendwo ein Verfahren hat und Informationen braucht über eine bestimmte Person oder einen Sachverhalt, dann kann sie im System sehen, die Polizei Bochum oder wo auch immer hat dazu irgendwelche Daten gespeichert, und dann könnte man eine Anfrage an die Polizei Bochum richten: Bitte sendet uns die Daten. Wir brauchen XY zu einer bestimmten Person oder zu einem Sachverhalt oder wie auch immer. – Das kann man auch automatisiert machen, technisch, da braucht man nicht wieder die Brieftaube loszuschicken und zu warten, bis Wochen später mal eine Antwort in Papierform kommt, sondern das könnte man durchaus auch technisch ermöglichen. Wie man das im Einzelnen ausgestaltet, ist dann natürlich wieder sehr offen. Da gibt es ganz viele verschiedene Möglichkeiten, wie man sich dann authentifiziert über das System, dass das System eben prüft, der könnte das jetzt eben abrufen und bekommt dann auch die Daten, allerdings nur eine Einsichtnahme und nicht die Datenkopie.

An der Stelle muss man natürlich auch schauen, wie das dann mit länderübergreifenden Systemen funktioniert usw. Da müsste man vielleicht auch mal mit dem BKA, das ja auch das INPOL-System betreut und führt, mal sprechen. In welchem Umfang man das macht, kann man sich dann noch überlegen, aber zum Beispiel NRW-intern wäre das schon mal eine gute Sache, weil die Daten eben nur an einer Stelle gespeichert

sind und sich nicht verselbstständigen. Das heißt, man hat immer noch die Herrschaft darüber, wann die Daten gelöscht werden, an wen sie herausgegeben werden. Das kann man alles dokumentieren. Auch das kann man mit einer technischen Lösung machen. Das sollte auch eigentlich gar nicht so schwierig umzusetzen sein.

Über diesen Ansatz könnte man natürlich dann eben auch, wenn man sich überlegt, wie man die Daten elektronisch auswerten könnte, das eventuell einbeziehen. Das müsste man alles technisch lösen, aber ich sage mal, das Potenzial wäre da, alles machen zu können und gleichzeitig nicht die Kontrolle über den Aufenthaltsort der Daten aus der Hand zu geben. Denn wenn man die Daten als Kopie weitergibt an irgendeine andere Polizeidienststelle und die gibt sie vielleicht auch irgendwann weiter und dann weiß die erste, die erhebende Stelle gar nicht mehr, was mit den Daten ist, wer die jetzt alle gesehen hat, dann hilft der beste Auskunftsanspruch für den Beschuldigten oder ehemals Beschuldigten nichts, wenn der nur unvollständig ausgeführt oder beantwortet werden kann. Das zu dieser Frage.

Was für oder gegen eine automatische Löschung nach Zeitablauf spricht, hatte ich mir als zweite Frage der FDP-Fraktion aufgeschrieben: Dagegen kann natürlich sprechen, dass man als Polizeidienststelle oder generell – ich spreche immer von der Polizei – als Stelle, die vielleicht die Daten für irgendwelche Verfahren im Sicherheitsbereich noch mal brauchen könnte, vielleicht auch mal Daten nicht mehr hat, die sie vielleicht noch brauchen. Andererseits haben wir bisher zumindest nach meinem Verständnis nicht über eine automatische Löschung ohne Prüfung gesprochen, sondern über eine Löschung, die aber noch die Möglichkeit zur Prüfung lässt. Das heißt, wenn die Polizei oder die erhebende Stelle rechtzeitig vor Ablauf dieser Lösungsfrist merkt, wir brauchen die eigentlich doch noch, und zwar nicht nur eventuell vielleicht in zehn Jahren, sondern wir brauchen die jetzt konkret noch oder es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, dass wir die noch brauchen, also wenn die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung vorliegen, dann werden die ja gar nicht gelöscht. Das heißt, an sich kann man die Bedenken gegen eine automatische Löschung durch eine entsprechende Ausgestaltung eigentlich meines Erachtens sehr leicht ausräumen.

Was für die Löschung spricht, ist meines Erachtens ganz klar, nämlich dass der Datenschutz einfach gewährleistet wird und die Zahl der Datenschutzverstöße und auch der Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürger dadurch reduziert wird. Es ist jedes Mal so, dass, wenn ich meinen Kleiderschrank oder den Keller ausmiste, die Sachen einzeln in die Hand nehme und mir überlege, ob ich die noch brauche, ich dann denke, könnte ja sein, und dann behält man die vielleicht, obwohl man sie eigentlich längst aussortieren sollte. Ich könnte mir vorstellen, dass es aktuell in vielen Bereichen mit den Daten ähnlich läuft. Da wäre natürlich so eine automatisierte Lösung durchaus vorzugswürdig, weil die vielleicht auch in gewisser Weise den Begründungsdruck etwas erhöht, weil man nicht einfach nur sagt, Restverdacht besteht oder wir brauchen das noch, dann behalten wir die Daten, sondern man wird gezwungen, wirklich aktiv zu begründen, warum man die Daten wirklich noch braucht, ob es wirklich erforderlich ist oder ob man sie einfach nur gerne noch hätte für den Fall, dass irgendetwas Unwahrscheinliches eintritt.



Dann hatte ich mir weitere Fragen aufgeschrieben, beispielsweise die Frage, ob verwaltungsinterne Vorgaben ausreichen. Das halte ich zumindest aktuell für zu kurz gedacht. Natürlich sind verwaltungsinterne Vorgaben wichtig, und auch in der aktuellen Praxis werden die wahrscheinlich zu einem sehr großen Anteil auch befolgt, aber – ich breche es mal ganz knapp herunter – Menschen müssen dann Knöpfe drücken. Also, wenn es nicht automatisiert läuft, sondern die Verwaltungsanweisung oder Verwaltungsvorgabe lautet, man sollte doch bitte löschen, dann muss trotzdem ein Mensch überall die Daten wieder heraussuchen, an sämtliche Stellen schreiben, die die Daten vielleicht irgendwann mal bekommen haben und dann vielleicht auch noch weitergegeben haben, und muss sicherstellen, dass die alle irgendwie gelöscht werden. Ich glaube, da reicht einfach eine verwaltungsinterne Vorgabe nicht aus. Vielleicht kann man die Lösungen, die wir bisher schon diskutiert haben, mit Verwaltungsvorgaben kombinieren, wie dann eben diese Prüfungen noch vorgenommen werden sollen, ob ein Restverdacht besteht oder ob die Daten eventuell noch weiter erforderlich sind und gespeichert werden sollen. Dafür sind meines Erachtens Verwaltungsvorgaben richtig und wichtig, auch was die Vergabe von Erledigungskennziffern usw. anbelangt. Das, glaube ich, ist nach meiner Ansicht eher der sinnvolle Anwendungsbereich von Verwaltungsvorgaben. Aber in unserer automatisierten Welt, glaube ich, reichen die nicht aus, um einen Datenschutz zu gewährleisten.

Zu den Bedingungen, zu denen die Beschuldigten Auskunft erhalten können, schließe ich mich Herrn Dr. Albrecht an. Ich glaube, das ist in erster Linie ein Praxisproblem, um erst mal herauszufinden, wer überhaupt der Ansprechpartner ist, wer überhaupt Daten von mir, über mich hat usw. Das ist ein Problem. Da helfen aktuell die gesetzlichen Regelungen natürlich nur bedingt weiter, dieses Problem zu lösen.

Dann hatte ich mir noch eine Frage aufgeschrieben, automatisierte Abfrage, ob die mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist. Ich bin mir nicht sicher, nachdem Herr Dr. Albrecht die Frage anders verstanden hatte, ob ich mir die richtig aufgeschrieben habe. Frau Hanses, vielleicht können Sie da noch mal kurz sagen, ob das auf die automatisierte Abfrage bezogen war.

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Ja, genau darauf sollte es sich beziehen.

**Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]):** Okay. Da kommt es, glaube ich, einfach darauf an, wie man die ausgestaltet. Da gibt es tausend verschiedene Möglichkeiten, wie man die ausgestaltet. Ich gehe mal davon aus, dass nicht alle Versionen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar sind. Je mehr Daten über eine automatisierte Abfrage abgefragt werden können, desto weniger ist es mit dem Bundesverfassungsgericht und seiner Rechtsprechung vereinbar. Da ist eben wirklich eine Frage, wie man das ausgestaltet, ob man ein System macht, das auf alle Daten irgendwie zugreifen kann und dann „hit“- oder „no hit“-Angaben liefert, oder ob man das noch detaillierter macht oder ob das System nur feststellen kann, diese Behörde hat Daten und diese nicht. Da gäbe es zum Beispiel auch noch die Möglichkeit, ein Intermediär elektronisch einzuschalten. Das gibt es in der Informationstechnologie häufig, dass beispielsweise ein

System die Fragen von der Zentralstelle oder von wem auch immer eine solche automatisierte Abfrage vorgenommen werden soll ... Also, beispielsweise auch das Computersystem des Abfragenden würde an diesen Intermediär, an dieses System eine Frage stellen: „Wer hat denn Daten zu Person X oder Y?“, dann könnten im Prinzip die anderen Systeme, die Daten haben, an diesen Intermediär liefern: „Ja, wir haben Daten“. Dann wäre kein direkter Zugriff auf die Polizeidatensysteme vorhanden, sondern eben nur auf das, was in diesem Intermediär dann vorhanden ist. Ich glaube, so könnte man das schon hinbekommen, dass das zum einen einigermaßen datensicher ist, der Datenschutz gewährleistet ist, und dass das auch vereinbar ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Also, das wäre zumindest mal eine Überlegung, die man weiter verfolgen könnte. Aber es gibt mit Sicherheit noch ganz viele andere Möglichkeiten, die mir jetzt so ad hoc vielleicht auch gar nicht einfallen.

Und dann noch die nächste Frage, die sich ein bisschen an das anschließt, was ich bisher schon ausgeführt habe, von Herrn Dr. Beucker, wie man die Kommunikation zwischen den Behörden vereinfachen kann, um eine Löschung überall zu gewährleisten. Schwierig. Ich weiß natürlich als Außenstehende nicht genau im Einzelnen, wie die Behörden konkret miteinander kommunizieren und wie das über die Systeme funktioniert. Aber auch da an der Stelle wäre grundsätzlich eben meine vorzugswürdige Lösung, über diesen Single-Source-of-Truth-Ansatz zu gehen oder irgendwie eben ein System zu etablieren, vielleicht irgendein zentrales System, eben auch wie gerade eben angesprochen, so eine Art Intermediär, wo man dann eben sagt: „Okay, Daten so und so müssen gelöscht werden“, und das pingt bei anderen dann auf oder so. Wie das jetzt im Einzelnen technisch umsetzbar ist und wann das dann wieder mit sämtlichen Systemen kompatibel ist, dazu bin ich zu wenig in der Technik drin, das muss ich ehrlich zugeben. Aber ich bin mir sicher, dass das nicht reicht, wenn Behörde A Behörde B anruft und sagt: „Bitte löscht mal unsere Daten“, sondern das muss schon irgendwie in dem System an sich eben dann aufpingen, vielleicht mit Einbeziehung des behördeninternen Datenschutzbeauftragten oder wie auch immer. Dann müsste man irgendwie eine Lösung finden, wie das gut geht. Aber es gibt eben Schwierigkeiten, sage ich mal, in der Kommunikation, die sich nie beheben lassen werden, spätestens dann, wenn es länderübergreifend ist mit irgendwelchen Terrorismusabwehrzentren oder gemeinsamen Zentren, wo Daten gesammelt werden und so. Da muss die Kommunikation dann wieder anders funktionieren, wenn es nicht die gleichen Systeme sind, die da benutzt werden. Also, es ist tatsächlich sehr komplex. Ich sehe in der Kommunikation zwischen den Behörden das größte Problem eigentlich, weswegen ich immer dafür bin, möglichst viel auf die Technik auszulagern, damit nicht mit der Flüsterpost irgendwo was verloren geht.

**Prof. h.c. Dr. Ingo Bott:** Herr Professor Buchert und ich teilen es uns auf und haben im Rahmen unserer Möglichkeiten versucht, schlaue Gedanken zu machen, einmal aus der Hochschulperspektive und einmal aus der Praxisperspektive, aus der Kanzlei-praxis, weil ich eine Strafrechtskanzlei leite.

Die SPD hatte gefragt, was eigentlich die Auswirkungen einer unrechtmäßigen Fortspeicherung sind. Wir haben sehr viele schlaue Dinge gehört, die waren, wie ich finde, auch alle sehr vertretbar, aber doch auch recht akademisch. Ich möchte versuchen,

einmal so ein bisschen in die Praxis zu kommen. Worüber reden wir denn eigentlich? Wir hatten einen Fall. Es gibt ja nichts, was es nicht gibt. Der ist aus dem wahren Leben. Da geht es um eine junge Frau. Die sieht so ähnlich aus, sagen manche, die in ihrem Haus leben, wie jemand, der mal zusammen war mit einer Person, die jemanden getötet haben soll. Also, der Verdacht ist, dass die Polizei da hinkommt: „Mensch, das könnte die Partnerin sein und die hätte dann vielleicht auch was damit zu tun“, und am Tatort hatte man tatsächlich auch ein Haar gefunden, das so ähnlich aussah. Ob das dieselben Haare sind, das weiß man ja nicht, ehe man sie nicht abgeglichen hat. Also, schlimmer Verdacht, und man hat die Vermutung, da könnte was dran sein. Dann hat sich relativ schnell herausgestellt, dass die das gar nicht war. Es war ein Irrtum. Da hatte jemand überobligatorisch freundlich der Polizei gesagt: „Ich glaube, das könnte die gewesen sein, die hat in diesem Haus gewohnt“, und das war sie gar nicht. Dann wird das Verfahren eingestellt, und zwar nach § 170 Abs. 2 StPO, sogenannter Freispruch im Ermittlungsverfahren, und in der Praxis war es das dann. Dann kommt ein Bescheid, und da steht dann drin: „Das Verfahren gegen Sie wird eingestellt.“

Wenn wir jetzt mal in die Norm schauen – das ist ja dieser § 22 Abs. 3 Polizeigesetz, auf den wir auch sehr viel eingegangen sind wie alle anderen auch –, um den es hier geht, dann könnte man sagen: Mensch, ist ja gar kein Freispruch und ist ja auch nicht nicht nur vorläufig eingestellt, sondern ist eigentlich vorläufig eingestellt. Es ist ja nur nicht die richtige Person, aber vorläufig eingestellt ist es schon. Und aus der Begründung der Entscheidung ergibt sich auch nicht, dass die Person das gar nicht war oder dass sie das nicht rechtswidrig gemacht hat, sondern daraus ergibt sich genau genommen nichts. Und dann haben wir dieses Problem im wahren Leben mit der doppelten Verneinung, dann haben wir Regel-Ausnahme als Problem, und dann haben wir am Ende auch dieses Problemspannungsfeld Grundrechte der betroffenen Personen, weil wir alle sind uns einig, das Mädels kann ja nichts dafür, und sie können sich vorstellen, bei der und deren Eltern wurde durchsucht, die ist schon schlimm genug geschlagen, also Grundrechte auf der einen Seite, wir wollen die Bürger, die Bürgerin schützen, auf der anderen Seite aber auch Strafverfolgungsinteresse, erst mal repressiv und dann präventiv, weil genau genommen wollen wir auch nicht, dass Menschen durch die Gegend laufen, die andere um die Ecke bringen könnten – für zukünftige Fälle, für hypothetische. Darüber sprechen wir ja. Wir sprechen ja über Prävention und wir sprechen über dieses Wörtchen „Restverdacht“. Dazu wird gleich Professor Buchert noch viel mehr ausführen.

Aber in Satz 2, das ist ja das, wo wir uns dann fragen: Was machen wir denn jetzt damit, und was macht die Polizei, und was erfährt sie eigentlich von diesem Fall, wenn die beschuldigte Person nur erfährt, wir haben gegen sie ermittelt und jetzt machen wir es nicht mehr? Da haben wir vielleicht so ein Vollzugsdefizit – das klang schon an durch den Kollegen Albrecht –, bei dem wir uns die Frage stellen müssen: Wer kommuniziert denn jetzt in welcher Form mit wem, und was erfährt denn die Bürgerin, was erfährt der Bürger davon? Denn wenn wir dann über Löschfristen sprechen, schön und gut, aber wir haben ja hier einen schwerwiegenden Vorwurf, und wir wollen natürlich nicht so gerne, dass diese Bürgerin mit diesem Damoklesschwert lebt. Jetzt könnte man sagen: Ja gut, aber die hat ja gar nichts gemacht. Das hat sie auch schriftlich bekommen, repressiv. – Aber wenn man das jetzt weiter verwertete, weil man sagt,

das ist ja immerhin ein schwerer Vorwurf und diesen Restverdacht müssen wir stehen lassen, dann sind wir ja beim Polizeipräventivdenken ganz woanders und stellen uns die Frage: Was machen wir denn beim nächsten Mal, wenn die Person irgendwo aufkommt? Das als einen Gedanken.

Jetzt will ich noch einen etwas weniger Gefälligen anbringen, weil hier sind wir uns einig, da ist nichts dran und da muss man jemanden schützen. Was machen wir zum Beispiel, wenn wir kurz vor der Europameisterschaft mit Fußball zu tun haben, mit Menschen, die in einer Menschenmenge stehen und Pyrotechnik gezündet haben sollen oder Ausschreitungen, Landfriedensbruch, solche Dinge begangen haben können? Und dann kommt heraus, das war jemand gar nicht, es war ein anderer mit langen schwarzen Haaren, aber der war es nicht. Und dann wird das auch eingestellt nach 170 Abs. 2. Und der Bürger, die Bürgerin bekommt dann den Bescheid, und da steht auch nicht so viel mehr drin. Da könnte man ja schon sagen, nach der Erledigungsziffer nehmen wir vielleicht einen Restverdacht an, und das würde man dann im Zweifel wegen dieses angesprochenen Vollzugsdefizits möglicherweise nicht wissen. Und dann sind wir sehr viel näher in der Praxis, weil der nächste Mordverdacht, das ist ja so ein Schicksal im Einzelfall und schon fast eher sowas Anekdotisches. Bis auf die Person, die das betrifft, können wir hier darüber schmunzeln und sagen, das ist eher abwegig, aber es gibt viele Beispiele, und das nehme ich mal so als eines plakativ. Was machen wir denn mit dem, wenn der das nächste Mal irgendwo ist und wenn die Person nichts gemacht hat? Dann darf sie ja so viele Fußballspiele anschauen, wie sie will. Dann ist sie vielleicht wieder im Pulk und kassiert einen Platzverweis oder eine körperliche Untersuchung oder oder. Wenn die Frage ist: „Was könnte denn dazu führen? Worüber reden wir denn eigentlich?“, könnte das aus einer praktischen Sicht über praktische Folgen echt ein Problem sein, weil das wäre, wenn man das nicht gut genug kennt und wenn man das nicht hart genug abgegrenzt hat, wenn nicht klar genug ist, in welche Richtung das geht, schon möglich, sozusagen reaktiviert zu werden.

**Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW):** Ich darf direkt daran anknüpfen. Auch von unserer Seite noch mal vielen Dank für die Einladung. Das Beispiel, das der Kollege Bott genannt hat, finde ich sehr paradigmatisch dafür, was denn am Ende passieren kann, und zwar nicht nur abstrakt, sondern auch ganz konkret, auch jetzt ganz konkret gemünzt zum Beispiel auf so ein Ereignis wie die Fußballeuropameisterschaft, die ja möglicherweise noch tatsächlich Leute betreffen könnte, die zum Beispiel Karten haben, die dann keinen Einlass bekommen, die die Karten auch nicht tauschen können, weil die Karten personalisiert sind. Also, das Beispiel, glaube ich, bringt es ganz gut auf den Punkt, weil Sie ja gefragt haben nach dem Grundrechtsverstoß, nach der Bedeutung. Das, glaube ich, zeigt es ganz gut auf.

Wir haben natürlich dann noch eine besondere Bedeutung dann, wenn wir über die automatisierte Datenanalyse sprechen. Das ist eine neue Eingriffsmaßnahme, die wir noch nicht so lange haben. Aber wenn solche Daten dann eben weiterhin im Pulk von Daten drin bleiben, dann vervielfältigt sich der Grundrechtsverstoß, der per se schon durch die Datenspeicherung vorhanden ist, natürlich dann, wenn solche Daten auch noch weiterhin in automatisierten Datenanalysen abgerufen werden. Da, glaube ich,

hat das Bundesverfassungsgericht schon die Stoßrichtung und Schlagzahl richtig aufgezeigt.

Ich möchte aber noch weitergehen. Sie haben ja auch gefragt nach der Kriminalaktenhaltung, wie sich das da genau widerspiegelt. Die Frage freut mich deshalb, weil ich meine, dass in dem Antrag der FDP – das kann man durchaus noch ein bisschen ausarbeiten – ... Sie haben das sehr prägnant auf den Punkt gebracht von der Problematik her. Ich glaube aber tatsächlich, dass es bei der Polizei, jedenfalls in NRW, nicht so schlecht läuft, wie man meinen könnte. Ich habe aktuell ein Forschungsprojekt als Hochschullehrer, wo wir uns auch mit dieser Frage auseinandergesetzt haben. Ich habe auch ein persönliches Interesse daran aufgrund der Vita als ehemaliger Staatsanwalt. Als ehemaliger Staatsanwalt kann ich Ihnen sagen, wir haben nie irgendwelche Einschätzungen an die Polizei zum Thema „Restverdacht“ oder Sonstiges gegeben. Wir wurden auch nie darüber informiert, was man mit unserer Information macht. Sie drücken da quasi ein kleines Häkchen im PC, und dann heißt es: „Mitteilung an den polizeilichen Sachbearbeiter“, und das ist alles. Der polizeiliche Sachbearbeiter bekommt also eine Erledigungsziffer mitgeteilt. Anhand dieser Erledigungsziffer, also 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, kann er sehen, aus welchem Grunde heraus das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Das bedeutet zum einen, dass er sagt, dass der zuständige Dezernent, die zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft sauber arbeiten muss, sonst kann die Polizei gar nichts umsetzen. Und zum anderen ist natürlich auch die Frage, wie die Polizei jetzt mit dieser Information weiterarbeitet. Sie müssen sich das praktisch so vorstellen, dass die Polizei eine große Liste bekommt, entweder wirklich in haptischer Form, alte Schule, Blatt Papier, steht alles drauf, oder digital auf CD, und dann arbeitet sie diese Information zu den entsprechenden Verfahren ab. Das macht sie aber dahingehend nicht, dass sie jetzt irgendwelche Einschätzungen übernimmt, sondern sie fängt dann tatsächlich an, schaut, okay, Verfahren XY, sucht sich den ursprünglichen Sachbearbeiter, die ursprüngliche Sachbearbeiterin bei der Polizei heraus, schreibt den an und fragt: „Gibt es hier aus deiner Sicht irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass wir das jetzt weiter speichern müssen?“. Und mit dieser Rückmeldung kann man natürlich sehr gut arbeiten. Das ist erst mal, wie ich finde, ein sehr guter Ansatz, weil Sie natürlich Informationen aus erster Hand holen.

Er hat allerdings zwei Probleme, nämlich Problem eins: Was passiert, wenn der Kollege, die Kollegin nicht antwortet, weil er vielleicht auf einer neuen Stelle ist? Dann kriegen Sie nämlich keine Information und müssen quasi die Entscheidung jetzt treffen. Da bin ich durchaus bei der Kollegin Niedernhuber, die sagt, im Zweifelsfall würde man als Polizei dann wahrscheinlich eher dazu tendieren, zu sagen, dann lösche ich lieber nicht, ich muss ja Gefahrenabwehr betreiben, nicht, weil man hier einen bösen Willen betreibt, sondern – im Gegenteil – weil man natürlich Angst davor hat, dass Daten, die wir wirklich brauchen, am Ende nicht mehr zur Verfügung stehen. Das ist wohl der Fall, das muss man so festhalten. Dieses Problem ist per se schon mal da.

Das weitere Problem ist, dass die Abfrage, die dann passiert, eben nur auf Polizeiebene passiert. Das heißt, die Polizei fängt in der Regel nicht an, jetzt bei der Justiz nachzufragen und sich dort die Informationen zu holen. Wenn also zum Beispiel der Beschuldigte sich erst später eingelassen hat, und das passiert in der Regel nicht bei der Polizei, sondern erst später über den Verteidiger, dann bleiben diese Informationen,

die an späterer Stelle kommen, bei der Frage der Gefahrenprognose, bei der Ermessensentscheidung völlig ausgeklammert. Wenn man das jetzt mal hart auf hart nimmt, müsste man sagen, es wurden nicht alle Belange richtig ermittelt, und dann ist per se schon diese Ermessensentscheidung wahrscheinlich angreifbar, vielleicht sogar rechtswidrig, aber die Gefahrenprognose basiert jedenfalls nicht auf allen Informationen, die wir haben.

Als Lösung an der Stelle, weil Sie da ganz konkret nachgefragt haben, meine ich, dass man hier sehr wohl mit einer Verwaltungsdirektive arbeiten muss. Die Polizei hat einen großen Vorteil, sie können von oben nach unten durchregieren – in Anführungszeichen –, sie können mit Direktiven sehr viel erreichen. Das bedeutet, wenn wir diesen Vorgang besser ausgestalten, wenn hier seitens des Innenministeriums klare Vorgaben kommen, dann, meine ich, kann man hier schon sehr viel mehr erreichen als vielleicht mit kosmetischen Nacharbeiten am Gesetz.

Der zweite Punkt ist mir als Hochschullehrer persönlich ganz wichtig; ich weiß nicht, wie das der Kollege Herr Thiel sieht. Ich meine, wir müssen auch vor allem in der Ausbildung ansetzen. Das ist ganz nebenbei auch ein sehr kostengünstiger Faktor. Die Ausbildung in der Polizei sieht aktuell das Recht der polizeilichen Datenverarbeitung gar nicht bis wenig vor. Die Ausbildung bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist ja zweigeteilt. Wir haben zum einen den Praxisanteil, das ist insbesondere das Landesamt für Fortbildung bei der Polizei, was diesen praktischen Teil macht, und wir haben die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung, wo sozusagen die Theorie vermittelt wird, also bei uns. Die Hochschule ist natürlich unabhängig, aber wir versuchen natürlich schon, Antworten auf die Bedürfnisse der Praxis zu geben. Sie werden jetzt wahrscheinlich überrascht sein, wenn Sie die Frage stellen, mit wie vielen Lehrveranstaltungsstunden das Recht der polizeilichen Datenverarbeitung gelehrt wird, also Grundrechtsverstoß, polizeiliche Bodycam, automatisierte Datenanalyse. Da kann ich Ihnen sagen, es sind am LAFP aus meiner Sicht kaum Stunden, eine Stunde vielleicht bis zwei, an der Hochschule der Polizei aktuell sechs. Das heißt, in sechs mal 45 Minuten machen wir alles, was diesen Bereich betrifft. Wenn Sie jetzt überlegen, dass wir uns vielleicht heute zwei Stunden nur über das Thema „Restverdacht“ unterhalten, wird man feststellen, dass wir ein erhebliches Ausbildungsdefizit haben. Das heißt, auch wenn wir jetzt Lösungen finden, also zum Beispiel auch technische Lösungen, dann ist uns erst mal dahingehend nicht weitergeholfen, dass Sie erst mal den Leuten ja beibringen müssen, wie man so einen Restverdacht denn tatsächlich ermittelt, prüft und dann auch gerichtsfest dokumentiert, um klarzumachen, was die Beweggründe sind, damit wir diese Daten in erster Linie brauchen.

Also, ich meine, der erste Ansatz, bevor wir uns über Gesetzesänderungen oder über technische Lösungen unterhalten, muss erst mal sein, dass wir mit einer Verwaltungsdirektive reagieren und auch mit einer Verbesserung der Ausbildungsinhalte. Das geht übrigens schnell und kostet auch nichts.

Zu der zweiten Frage, die Sie gestellt haben, unter welchen Bedingungen Beschuldigte Informationen erlangen können, möchte ich gerne auf den Herrn Kollegen Albrecht verweisen, der schon deutlich gemacht hat, wir haben nur in wenigen Fällen Informationspflichten. Es gibt Auskunftsrechte. Ich bin aber auch ganz bei dem Herrn Kollegen

Thiel, dass wir hier von einem überbordenden Service gegenüber der Bürgerin und dem Bürger absehen müssen. Wir müssen nicht alles mitteilen. Es gibt aber Fälle, da ist eine automatisierte Mitteilung sinnvoll, zum Beispiel bei dem Thema „Restverdacht“. Beim Thema „Restverdacht“ wird man sagen müssen: Aus dem Strafverfahren ist den Betroffenen ja alles bekannt, der erfährt nichts Neues. Wenn ich dem jetzt automatisiert mitteile: „Achtung, von dir werden Informationen mitgeteilt“, dann habe ich auch kein Problem mit der Gefährdung staatlicher Interessen. Ansonsten möchte ich mich eher dafür aussprechen, mit automatisierten Informationen sehr vorsichtig umzugehen, weil wir immer abwägen müssen zwischen der Information des Bürgers und natürlich auch der Beeinträchtigung staatlicher Interessen. Insbesondere dürfen wir keine Untersuchungszwecke gefährden. Und wir wollen auf keinen Fall, dass es plötzlich „ping“ macht, eine automatisierte Information herauskommt und wir am Ende vielleicht möglicherweise ein Ermittlungsverfahren nicht mehr durchführen können, weil der Betroffene eben frühzeitig gewarnt wurde.

Dann hatte ich mir noch die Rechtsprechung des EuGH notiert, die Sie angesprochen haben. Das ist richtig, soweit ich die entsprechenden Stellungnahmen auch der Kolleginnen und Kollegen gelesen habe, auch unsere eigene. Das müssen wir uns natürlich vorhalten lassen. Zur EuGH-Rechtsprechung haben wir nichts gesagt, bzw. nur der Kollege Albrecht ist darauf eingegangen. Ich meine aber, dass die Rechtsprechung des EuGH hier lediglich das vorhandene Recht ein bisschen ausarbeitet, ein bisschen genauer abbildet. Konkrete Neuerungen oder gar Änderungspflichten resultieren hieraus aus meiner Sicht nicht.

Wenn es um technische Lösungen geht, weil dazu ja auch eine Frage kam, würde ich so ein bisschen aus meinem kleinen Praxiseinblick mit einem großen Fragezeichen versehen, ob wir mit so einer Single-Source-of-Truth-Lösung hier tatsächlich arbeiten können. Ich halte das derzeit technisch für schwierig umsetzbar von den Möglichkeiten, die es gibt, insbesondere deshalb, weil Daten verfügbar sein müssen. Wenn wir sie für die Gefahrenabwehr brauchen, dann haben wir keine Möglichkeit, zu sagen, ich kann jetzt beim PP Bochum mal anfragen, wenn ich in Düsseldorf unterwegs bin, sondern wenn der Einsatz lautet „häusliche Gewalt“, dann brauche ich die Daten jetzt, sofort, und dann müssen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort im Streifenwagen in wenigen Minuten wissen, ob man es mit jemanden zu tun hat, der möglicherweise gewalttätig ist, der mehrfach schon Gewalttaten verübt hat oder eben nicht. Das könnte durch eine solche Lösung natürlich möglicherweise erschwert sein. Wenn man das anders lösen kann, ja, ich meine aber aktuell ist das technisch nicht machbar.

Wo ich großzügiger wäre oder wo ich eher ein Befürworter wäre, wäre bei automatisierten Löschungen. Auch da müssen wir natürlich vorsichtig sein, dass es nicht „ping“ macht und alle Daten sind weg und wir können keine effektive Gefahrenabwehr mehr betreiben. Dass das ein wichtiger Punkt ist, sehen wir aktuell im Polizeigesetz, das so eine automatisierte Löschung zu Recht nicht vorsieht, sondern lediglich Prüfpflichten. Ich bin aber durchaus bei der Kollegin Niedernhuber, die eben sagt, am Ende brauchen wir vielleicht irgendeine Deadline, wo dann ein großes Schild aufgeht und sagt: Achtung, in vier Wochen wird gelöscht, es sei denn, du machst jetzt etwas. – Das hat natürlich einen ganz anderen Charakter, aber es muss dann wirklich „ping“ machen, es muss ein großes Stoppschild aufgehen, dass es nicht dazu führt, dass tatsächlich

am Ende Daten gelöscht werden, die wir für die Gefahrenabwehr noch benötigen. Also, wie man das umsetzt, da muss aus meiner Sicht erst mal die Effektivität der Gefahrenabwehr gewahrt sein und in zweiter Linie dann die automatisierten Löschungen.

Wenn es um das Thema „Bürgerfreundlichkeit“ geht, weil ja auch die Frage nach so einer Servicestelle kam: Bei so einer Servicestelle wäre ich jetzt eher zurückhaltend. Ich meine nicht, dass sie einen besonders signifikanten Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich bringt, denn man muss sich ja überlegen, was das bedeutet. Das bedeutet zum einen, dass wir noch mehr Daten von A nach B schicken. Diese Stelle muss ja Informationen haben, sonst kann sie diese Informationen nicht erteilen. Ein Durchgriff an Löschungen ist aktuell nicht möglich. Ich meine aber, und auch da möchte ich auf die Kollegin Niedernhuber rekurrieren, dass es durchaus sinnvoll sein kann, einen Service einzurichten, dass man der Bürgerin, dem Bürger mitteilt, wo man sich hinwenden muss, um überhaupt eine Löschung oder eine Auskunft zu bekommen. Dass diese eine Stelle diese Auskunft erteilt, das halte ich für fragwürdig, denn stellen Sie sich vor, Sie laufen zu so einer Stelle und fragen an: „Hier ist der Bürger B, ich möchte gerne Folgendes wissen.“ Dann wird die Stelle sagen: „Diese Information haben wir nicht“, und ruft zum Beispiel beim PP Bochum an. Dann sagt das PP Bochum: „Herr Kollege, da haben Sie einen wichtigen Fall, hier haben wir aber 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zu berücksichtigen.“ Das kann sich der Kollege jetzt in der Zentralstelle natürlich kaum merken. Also wird er im Zweifelsfall sagen: „Okay, wenn das jetzt alles so kompliziert ist, dann gebe ich lieber gar keine Auskunft als eine falsche Auskunft.“ Damit ist der Bürgerin oder dem Bürger wenig geholfen. Alleine die verantwortliche Stelle kann genau abschätzen, zu sagen, das kann die Bürgerin oder der Bürger haben und das kann er eben nicht bekommen. Das heißt, die Qualität der Auskunft wird nur dann besonders gut, wenn wir uns tatsächlich an die verantwortliche Stelle wenden.

Ein Punkt, weil ich es noch vergessen habe, dann bin ich auch am Ende: Wie funktioniert so eine Löschung aktuell? Ich glaube, Herr Dr. Beucker hat danach gefragt. Es funktioniert aktuell so, wenn die entsprechende Stelle eine Löschanfrage erhält, feststellt, die Daten müssen gelöscht werden, dann wird diese Stelle die Löschung dahingehend veranlassen, dass sie zum einen alle entsprechenden Stellen informiert, die diese Daten hat, und zum anderen wird sie die zentrale Qualitätssicherung über den Vorgang informieren. So funktioniert es ja auch beim Restverdacht. Wir filtern erst mal heraus, was wir löschen, was wir nicht löschen müssen. Wenn wir dazu kommen, es muss gelöscht werden, dann wird die zentrale Qualitätssicherung informiert, und die zentrale Qualitätssicherung nimmt dann die Löschung im Vorgangsverarbeitungssystem ViVA vor. Und ab diesem Zeitpunkt können die Daten dann über dieses System nicht mehr abgerufen werden. Sie sind dann tatsächlich weg. Die einzige Problematik, die wir haben und die hat Frau Kollegin Niedernhuber, glaube ich, gut dargestellt, ist natürlich, wenn dann irgendwo separate Kopien angestellt werden, also irgendjemand sich das zum Beispiel auf seinen Desktop zieht, was er nicht tun sollte, dann haben wir ein Problem. Aber dieses Problem haben wir auch bei jedem Notizbuch, das jeder Polizeibeamte führt. Praktisch ist jedes Notizbuch eine Datenspeicherung. Diese Notizbücher liegen irgendwo zu Hause bei den Kolleginnen und Kollegen, die sind sicherlich auch ein Quell, wo wir diese Problematik haben. Aber das Hauptproblem, dass diese Daten dann nicht mehr abgerufen werden können, das kann man jetzt schon



lösen, wenn man die Kolleginnen und Kollegen wirklich anhält, ordnungsgemäß und richtig zu arbeiten. Und das, meine ich, läuft über eine Verwaltungsdirektive und vor allem eine Sensibilisierung schon in der Ausbildung besser, als wir das aktuell haben.

**Prof. h.c. Dr. Ingo Bott:** Um das für die Praxis rundzumachen, wie man das dann handhaben könnte: Christoph Buchert hat zu Recht gesagt, die Bürgerin, der Bürger, die in ein Verfahren hineingezogen werden, in eine Ermittlung, wissen das ja. Die haben ein Recht auf rechtliches Gehör, die haben durch eine strafprozessuale Maßnahme, egal, welcher Art, davon erfahren. Da würde man möglicherweise aufklären können, weil das Gesetz selbst muss man nicht komplett über den Haufen werfen, aber da würde man aufklären können darüber, dass die Daten möglicherweise auch noch präventiv verwendet werden können. Da würde man dann auch vielleicht aufklären können darüber, dass man das auch hinterfragen kann.

Ich hatte vorhin gesagt, diese doppelte Verneinung in § 22 Abs.3 Satz 1 sei etwas misslich. Misslich ja, aber auch nicht ganz verkehrt. Wir sehen da wirklich eher ein Vollzugsdefizit denn ein normatives Defizit. Die Formulierung, dass es unzulässig ist, die Daten weiterzuverwenden, wenn es nicht sehr glatt läuft, auf den Punkt gebracht, wenn es nicht einen glatten Freispruch gibt, ist ja schon auch nachvollziehbar unter präventiven Gesichtspunkten. Und umgekehrt, wenn man sagte, zulässig ist es, wenn nach wie vor, um mal mit dem Bundesverfassungsgericht zu kommen, noch ein Anfangsverdacht besteht, das würde wiederum Tür und Tor öffnen für noch mehr Nachfragen und noch mehr Aufwand. Insofern bin ich da komplett bei Christoph Buchert. Es braucht Ausbildung und Schulung über die Gesetzeslage, wie sie besteht, um das in die Praxis zu bringen und dann auch in der Folge natürlich durch besser ausgebildete Polizistinnen und Polizisten anhand einer Gesetzeslage, die funktionieren kann, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

**Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei [per Video zugeschaltet]):** Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und für Ihre Fragen. Es ist schon sehr viel gesagt worden. Ich versuche, mich mal auf die Dinge zu konzentrieren, die sich vor allen Dingen an mich gerichtet haben, und beginne mal mit den Fragen von Herrn Dr. Geerlings.

Da ging es zunächst um die Frage der automatischen Löschung. Sie haben mich nach der Kompetenz gefragt. Ich glaube, das lässt sich relativ schnell erledigen. Ich habe in meiner Stellungnahme mal die Frage aufgeworfen, ob es hier möglicherweise einen Konflikt gibt mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Aber wir haben es eben schon gehört. Die StPO regelt zwar hier auch einige Fragen und verweist gerade auch für die Fälle der künftigen Strafverfahren auf die Polizeigesetze, und es geht hier im Wesentlichen um Gefahrenabwehr und um künftige Strafverfahren, also präventive Aufgaben. Deswegen haben wir hier, glaube ich, kein Problem mit der Gesetzgebungskompetenz.

Etwas schwieriger oder etwas problematischer sehe ich den Gedanken der automatischen Löschung insgesamt, weil eine solche Regelung – das muss man sehr deutlich sagen – eine punktuelle Durchbrechung des Speicher- und Löschkonzeptes in § 22

wäre. Über dieses Speicher- und Löschkonzept kann man jetzt generell, glaube ich, ganz gut streiten, weil diese Überlegungen mit diesen Jahren zwei, fünf, zehn plus diese berühmte „Mitzieh“-Klausel, die, glaube ich, jeder von uns schon mal kritisch beäugt hat ... Das kann man natürlich alles mal überdenken, aber Sie haben ja die Idee, punktuell für eine bestimmte Gruppe dieses Speicher- und Löschkonzept sozusagen zu verändern oder aufzuweichen, und zwar für eine Gruppe, die damit im Grunde privilegiert wird. Wenn man sich mal das Ganze betrachtet, geht es ja nicht, wie das der Antrag der FDP formuliert, um unschuldig Verfolgte, denn die, die nachgewiesenermaßen unschuldig verfolgt waren und freigesprochen wurden, sind ja von der Problematik gar nicht betroffen, sondern es geht um diejenigen, bei denen ein Restverdacht besteht – zu der Frage, wie ich das feststelle und wer das bewerten kann, komme ich gleich noch – und bei denen wir ja, weil es um Gefahrenabwehr geht, zusätzlich auch noch eine Wiederholungsgefahr brauchen. Da haben wir es mit einer besonderen Gruppe von Personen zu tun, die Anlass dafür geben, Daten für präventive Zwecke weiter zu speichern. Wenn wir die jetzt gesondert privilegieren gegenüber anderen Gruppen, normale Gefährder, die jetzt vielleicht schon mal Anlass für andere Gefahrenabwehrmaßnahmen gegeben haben, oder selbst im Vergleich mit strafrechtlich Verurteilten, die ihre Strafe verbüßt haben und bei denen möglicherweise noch Wiederholungsgefahr besteht, da sehe ich eigentlich keine Notwendigkeit, die Gruppe derjenigen, bei denen ein Restverdacht und Wiederholungsgefahr besteht, zu privilegieren, indem man für diese Gruppe eine automatische Löschung vorsieht. Da müssten wir vielleicht mal überlegen, ob das dann gegebenenfalls für alle Gruppen denkbar wäre, aber das wäre dann natürlich wieder ein größerer Wurf bei der Überarbeitung des § 22 insgesamt.

Also, es geht um Prävention, und es gibt aus meiner Sicht keinen Grund, für diese Gruppe eine automatische Löschung ausnahmsweise vorzusehen, wenn die Speicherung – davon reden wir ja – rechtmäßig erfolgt ist. Das wiederum muss dann natürlich in der Praxis sichergestellt werden – da sind wir uns, glaube ich, alle einig –, da wir ja vielleicht eine gewisse Neigung haben – wir haben es eben schon gehört –, Informationen dann doch mal aufzuheben, weil man sie vielleicht noch mal braucht, aber das ist in der Tat kein normatives Problem, sondern möglicherweise ein Vollzugsdefizit. Deshalb also aus meiner Sicht eher eine kritische Einstellung gegenüber der automatischen Löschung für diese spezifische Gruppe.

Dann bin ich gefragt worden nach dem Begriff der „Vollservicementalität“. Ja, das klingt so unangenehm. Natürlich ist es wichtig, dass wir Datenschutzerfordernungen genügen und natürlich auch den Bürgerinnen und Bürgern da entsprechend entgegenkommen und gewisse Angebote machen. Aber was ja in diesem Antrag als Idee formuliert ist, ist eine aktive Mitteilung von Amts wegen über sämtliche gespeicherte Daten, wenn ich das richtig verstehe, bei ehemals Beschuldigten. Da – das würde ich sagen – geht man doch auch wieder entgegen dem bestehenden Konzept deutlich über das hinaus, was für andere Gruppen gewährleistet ist. Wir haben es eben schon gehört, es gibt verschiedene Regelungen, die schon Informations-, Unterrichtungspflichten und Auskunftsansprüche vorsehen. Ich persönlich finde die gar nicht so spärlich gesät, wie das die Vorredner gesagt haben. Denken Sie daran, wir haben sowohl in der StPO als auch im Polizeigesetz Regelungen zu Unterrichtungspflichten über konkrete Datenerhebungs-

maßnahmen. Also, wenn die verdeckt erfolgt sind oder über technische Datenerhebungsmaßnahmen muss man irgendwann den Betroffenen unterrichten. Und wir haben natürlich in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich ausgestaltete Auskunftsansprüche, zum Beispiel § 49 des Datenschutzgesetzes. Man kann über IFG-NRW-Ansprüche nachdenken. Also, dem Beschuldigten, der weiß, dass er mal sozusagen in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten ist, stehen schon eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, sich entsprechend zu informieren.

Was ich allerdings für sinnvoll halten würde – das habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben –, ist, dass man die Tatsache der Fortspeicherung bei bestehendem Restverdacht und Wiederholungsgefahr gewissermaßen als punktuelle Maßnahme dem Betroffenen mitteilt. Wir haben das in verschiedenen anderen Bereichen auch. Warum soll man nicht die Regelungen, die wir in § 33, § 33a Polizeigesetz haben, noch erweitern um den Fall, dass aufgrund eines festgestellten Restverdachts und einer festgestellten Wiederholungsgefahr die Daten fortgespeichert werden? Darüber könnte man punktuell informieren. Das würde sozusagen die Notwendigkeit ausschließen, gewissermaßen so einen Auszug wie so ein Führungszeugnis dem im Grunde zukommen zu lassen, was ich wiederum auch für eine Privilegierung dieser Gruppe halten würde im Vergleich zu anderen polizeilichen Adressaten.

Aus den Gründen halte ich auch – das noch am Rande gesagt – diese Idee einer Zentralstelle für hochproblematisch. Die Kollegen Buchert und Bott haben dazu schon Stellung genommen. Denken Sie daran, wenn diese Zentralstelle sich wieder an andere Stellen wenden muss, ist das wieder eine Datenübermittlung und erneut ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dazu kommt die Frage, was eigentlich passiert, wenn man einen Löschungsanspruch gegenüber dieser Zentralstelle geltend macht. Die bräuchte ja dann entweder unmittelbaren Zugriff auf die polizeilichen Datenbanken, was ich für hochproblematisch halte, oder aber die Zentralstelle müsste weisungsbefugt sein gegenüber den Polizeibehörden, dass die wiederum Daten löschen müssten. Also, das halte ich für sehr problematisch und auch für normativ und praktisch schwer umsetzbar.

Dann zu den Fragen von Frau Hanses. Ich bin auch nicht so ganz sicher, ob ich die Frage nach der automatisierten Abfrage richtig verstanden habe. Ich beleuchte es daher mal in zwei Richtungen. Also, wir müssten ja bei den Maßnahmen, die Sie vorgeschlagen haben in Ihrem Antrag, automatisiert Datenbestände abfragen, um überhaupt zu wissen, welche Informationen denn über den ehemals Beschuldigten gespeichert sind. Und auch eine zentrale Stelle müsste das ja können. Das heißt, diese Stellen müssten automatisiert Daten abfragen. Zu dieser Frage, was eigentlich passiert, wenn man zur Information eines Adressaten automatisiert Datenbanken abfragt, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu „hessenDATA“ nichts gesagt. Da geht es um die automatisierte Abfrage, damit dann weitere Maßnahmen daran anknüpfen können durch die Polizei. Ich würde aber sagen, die automatisierte Abfrage aus den Datenbanken ist ein zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. So muss man wohl das Bundesverfassungsgericht verstehen. Im Grunde ist es jedes Mal, wenn Sie ein Datum angucken oder anpacken, ein neuer Eingriff, der wiederum gesondert rechtfertigungsbedürftig ist. Und dann kann man natürlich sagen: Okay, die werden aber nur abgerufen und es erfolgt dann keine polizeiliche

Auswertung mehr oder eine Zusammenführung oder die Herleitung von Persönlichkeitsbildern oder so etwas. Das ist ja gerade hier nicht gedacht, sondern das soll ja nur der Information des Betroffenen dienen. – Aber wir haben es eben auch schon gehört: Irgendjemand wird das vorher mal sichten müssen. Wenn Sie da automatisiert auf den Knopf drücken und kriegen dann alle Informationen, dann kann es bei jeder einzelnen Information das Problem geben, dass Sie staatliche Interessen verletzen. Wir haben es gerade von Herrn Buchert und Herrn Bott schon gehört. Das Problem sehe ich auch. Das heißt, am Ende muss dann auch auf diese Übersicht der ganzen Informationen, die gespeichert sind, jemand gucken und bewerten, ob wir das herausgeben können oder nicht. Mal abgesehen von dem erheblichen Aufwand, den das verursacht, stelle ich mir dann auch die Frage, ob nicht das auch schon wieder ein gesonderter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist. Und dann ist auch die Frage, was denn passiert, wenn dann jemand bei der Auswertung dieser zusammengeführten Daten etwas entdeckt. Der Polizeibeamte sieht, jetzt stelle ich fest, hier sind aber doch noch irgendwelche Querbezüge. Darf dem dann weiter nachgegangen werden oder nicht? Da sehe ich einige Folgeprobleme, über die man, glaube ich, nachdenken muss. Es ist ja nicht damit getan, da den Drucker anzuwerfen und dann dem ehemals Beschuldigten die Liste mit den über ihn gespeicherten Daten in die Hand zu drücken. Das wird so sicherlich nicht funktionieren.

Dann hat Frau Hanses noch nach den Rechten ehemaliger Beschuldigter gefragt. Das habe ich, glaube ich, bei den Fragen von Herrn Geerlings schon hinreichend beantwortet.

Und dann die sehr interessante Frage, ob ein rechtskonformes Handeln durch verwaltungsinterne Regelungen hergestellt werden kann. Also, ich habe in meiner Stellungnahme den Vorschlag vertreten, dass man in § 22 zumindest die Begriffe des Restverdachts und der Wiederholungsgefahr normativ etwas klarer definiert. Das halte ich für sinnvoll, weil sich – auch das mal unter uns gesagt – eigentlich aus keiner Norm wirklich ganz ausdrücklich ergibt, dass bei einem Restverdacht weiter gespeichert werden darf. Das ergibt sich nur so mittelbar mit Ausnahmenvorschriften und aus der und der Norm hergeleitet. Das sollte man vielleicht mal klarstellen. Ich würde auch vorschlagen, dass man die Anforderungen der Wiederholungsgefahr mit aufnimmt, so dass man vielleicht mit einer Legaldefinition hier durchaus schon mal einiges bewegen kann.

Und dann – das hat Herr Buchert auch schon völlig richtig ausgeführt – ist die Überlegung: Wie kriegt man dann die normative Umsetzung gewissermaßen auf die Straße? Wie kann ich sicherstellen, dass der ermittelnde Polizeibeamte, der dann die MiStra bekommt und entscheiden soll, ob wir hier Restverdacht und eine Wiederholungsgefahr haben, das ermessensfehlerfrei, sachgerecht und normkonform lösen kann. Da, glaube ich, könnte man tatsächlich im Wege von Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften usw. das Verhalten entsprechend steuern. Wir haben ja in vielen anderen Bereichen auch die Notwendigkeit in der arbeitsteiligen Gesellschaft, die ja auch bei der Polizei angekommen ist, Beamte und Beamtinnen punktuell zu schulen in bestimmten Bereichen. Es ist sicherlich sinnvoll, wenn man in der Ausbildung die Datenschutzregelungen deutlich ausweitet. Die Studierenden hören das manchmal nicht so gerne, weil das natürlich teilweise auch wenig spannend ist, aber das würde ich unterschreiben.

Die muss man entsprechend schulen. Aber es wäre ja auch denkbar, die Beamtinnen und Beamten, die mit diesen Entscheidungen über Restverdacht und Wiederholungsgefahr betraut sind, dann auch im Wege der Fortbildung weiter zu schulen. Denken Sie etwa an den Bereich der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, die ja auch ganz spezifische Hintergründe und Ausbildungen brauchen. Und auch hier könnte man natürlich durch entsprechende Schulungen und ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften einiges bewegen, um die hier schon mehrfach genannten Vollzugsdefizite zu verhindern. Die beiden Beispiele von Herrn Kollegen Bott waren ja sehr anschaulich. Ich weiß aber gar nicht, ob in der Praxis da wirklich so ein großes Problem besteht. Mir ist es nicht bekannt geworden, dass da wirklich reihenweise Polizeibeamte zu Unrecht Restverdacht oder Wiederholungsgefahr bejaht hätten oder sich da einfach auf die Mitteilung der Staatsanwaltschaften bezogen hätten. Also, das müsste man vielleicht empirisch noch mal ermitteln, ob es da überhaupt Vollzugsdefizite gibt. Aber es ist ja völlig richtig, die Risiken da beseitigen zu wollen.

Ich glaube, damit habe ich die an mich gerichteten Fragen beantwortet.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Vielen Dank. – Damit haben wir die erste Runde rum. Wir können nun in die zweite Runde einsteigen, wenn Fragen vorhanden sind. Frau Bongers.

**Sonja Bongers (SPD):** Die Statements haben jetzt eine konkrete Anschlussfrage ergeben. Ich habe bei Herrn Professor Thiel und bei Herrn Professor Buchert herausgehört, dass man die Lehrpläne etwas ergänzen müsste und das Stundenvolumen erhöhen müsste. Haben Sie da auch schon eine konkrete Vorstellung, wie viel das sein könnte?

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Sehr geehrte Sachverständige, Sie haben sehr umfangreich viele Aspekte beleuchtet. Vielen Dank. Das hat viele unserer Fragen quasi schon vorweggenommen.

Wir haben noch eine letzte Frage. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ja auf „hesenDATA“ bezogen. Frau Dr. Niedernhuber von der LMU München hatte in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass NRW das ähnlich mache wie viele andere Länder. Uns fehlt natürlich der Überblick, wie es denn andere Länder machen. Deshalb wäre meine Frage an Sie: Haben Sie besonders gelungene Beispiele aus anderen Ländern, die Sie uns hier an die Hand geben können?

**Dr. Jörg Geerlings (CDU):** Auch meinerseits vielen Dank. Ich habe viel gelernt. Ich habe noch eine weitere Frage an alle. Welche Gefahren sehen Sie bei einem Zusammenführen aller Daten eines ehemaligen Beschuldigten in einer Datenbank, um einen Single Point of Contact zu schaffen?

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Von der AfD gibt es keine weitere Frage.

**Dr. Werner Pfeil (FDP):** Von der FDP noch eine letzte Frage. Es wurde von Verwaltungsdirektiven oder -vereinbarungen gesprochen. Ich wollte nur noch mal darauf hinweisen, wir reden nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Staatsanwaltschaft unter Umständen. Das heißt, wir reden von zwei unterschiedlichen Ministerien in dem Zusammenhang. Es geht also um die Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Das war ja der Punkt, wo die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Jahresbericht mitgeteilt hat, das funktioniert da nicht. Meine Frage jetzt ganz konkret: Bei einigen habe ich herausgehört, wir sollten eigentlich nichts ändern, bei anderen habe ich herausgehört, doch, es gibt Ansatzpunkte, etwas zu ändern. Wenn Sie drei Punkte nennen würden, was würden Sie denn ändern, wenn es drei Punkte sind?

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Wir fangen jetzt von hinten an. Herr Professor Thiel, Sie dürfen beginnen.

**Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei [per Video zugeschaltet]):** Zu dem Stundenvolumen: Wir haben es eben gehört, an der HSPV, wo ich selber mal gelehrt habe, sind es sechs Stunden, also damit wird man auf Dauer nicht auskommen. Wenn ich daran denke, dass im Grundstudium alleine rund 120 Stunden zu Eingriffsmaßnahmen aller Art, also von Festnahme, Ingewahrsamnahme über Wohnungsverweisung bei häuslicher Gewalt bis hin zu verdeckten Datenerhebungen, gelehrt wird, muss man, glaube ich, den Stundenanteil doch sehr deutlich erhöhen, um der wachsenden Bedeutung auch der Datenschutzaspekte gerade bei technischen Erhebungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Also, ich glaube, da müssten wir eher über 40 bis 50 Stunden über das Studium verteilt reden, als über 6 bis 20 oder so etwas. Das ist, glaube ich, eine ganz grundlegende Frage, welche Bedeutung man diesen Regelungen beimisst. Wir haben ja auch ganz andere Probleme, die immer noch nicht wirklich funktionieren, etwa die Kennzeichnungspflichten nach den europarechtlichen Vorgaben bei den Eingaben in die polizeilichen Datenbanken. Wir hinken ja an vielen Stellen da hinterher, und ich glaube, es ist ganz unerlässlich, da die jungen Kolleginnen und Kollegen, die damit beschäftigt sein werden über die nächsten 40 Jahre ihres Lebens, entsprechend zu schulen und auch fortzubilden.

Dann die Frage zur automatisierten Datenabfrage. Die Beispiele, die wir da haben aus Hessen, aus Hamburg, aus NRW, sind ja alles Maßnahmen, die dazu dienen, gewissermaßen Daten aus verschiedenen polizeilichen Töpfen zusammenzuführen, um die dann mit oder ohne KI – das ist die Frage, wie sich das weiterentwickeln wird – entsprechend auswerten zu können. Hier geht es ja um etwas anderes. Hier geht es zunächst mal nur um die Frage eines schlichten Auslesens, was über die entsprechende Person gespeichert ist. Natürlich – das ist dann eine Folgefrage –, wenn wir Daten von ehemals Beschuldigten speichern, rutschen die auch unter Umständen in solche automatisierten Datenabfragen hinein, das ist klar. Aber da haben wir ohnehin Schwierigkeiten bei der normativen Ausgestaltung, weil sich vor allen Dingen – das sehen viele nicht – die Frage der Zweckänderung stellt. Also, Sie haben repressiv gespeicherte Daten, Sie haben präventiv gespeicherte Daten, wenn Sie die jetzt alle sozusagen zusammen auslesen in eine Datei und die dann weiter nutzen, dann werden Sie bei sehr vielen Daten die sehr hohen Anforderungen einer Zweckänderung erfüllen

müssen. Da gibt es jetzt Regelungen, die funktionieren in Hessen und in Hamburg, wo man dann entsprechend nachbessert, aber, wie gesagt, das sind Ermächtigungsgrundlagen für vereinzelte Datengewinnungsmaßnahmen bei besonders schweren Straftaten. Das haben wir hier nicht.

Herr Geerlings hat nach den Problemen beim Zusammenführen in einer Datenbank gefragt. Ja, genau das ist das Problem. In Hamburg lief es noch nicht, aber in Hessen ist es so gewesen, dass die dort eingesetzte Software die Daten sozusagen gespiegelt hat. Es wurden also die in den Datentöpfen vorhandenen Daten gespiegelt, in eine Software eingelesen und von da gewissermaßen dann wieder herausgelesen. Ich will das gar nicht vertiefen, aber diese Vorgehensweise begegnet natürlich einer ganzen Fülle von rechtlichen Bedenken, eben Zweckänderungen, Zusammenführung, Nutzung überhaupt von Software einer Drittfirma, aber auch die Frage, ob das hinreichend sicher geschützt ist vor dem Zugriff Dritter, Unbefugter. Ich sage mal so: Jede automatisierte Zusammenführung von Daten, selbst wenn man die dem Betroffenen zur Verfügung stellen will, ist mit gewissen Risiken behaftet. Das muss man einfach so sehen.

Herr Pfeil, Sie haben nach drei Punkten gefragt, die man ändern sollte. Sie haben recht, möglicherweise muss man auch in den RiStBV etwas anpassen.

Ich persönlich würde sagen, normativ – das habe ich eben schon mal formuliert – sollten wir in § 22 die Begrifflichkeiten klarstellen, Restverdacht, Wiederholungsgefahr.

Wir sollten eine punktuelle Mitteilungspflicht in das Polizeigesetz aufnehmen für den Fall, dass der polizeiliche Ermittler oder der Sachbearbeiter Restverdacht und Wiederholungsgefahr bejaht und eine Fortspeicherung vorsieht.

Und das Dritte wäre, dass man die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – das kann ich jetzt nicht konkretisieren; darüber müssen wir länger nachdenken – entsprechend anpasst, damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor dem Risiko von Verzugsdefiziten geschützt werden.

**Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW):** Weil die Fragen insbesondere die Ausbildung betroffen haben, würde ich die Antworten übernehmen. Ich fand die Antwort, die der Kollege Herr Thiel gegeben hat, schon sehr gut. Eine Erhöhung der Stundenkontingenz auf 40 bis 50 LVS, also Lehrveranstaltungsstunden, ist sicherlich angezeigt. Dabei muss man allerdings sehen, dass es zum einen natürlich Selbstverwaltung der Hochschule ist. Also, das ist etwas, was die Hochschule selber machen muss. Da muss ich mir quasi an meine eigene Nase packen. Man freut sich aber natürlich immer über Rückenwind, den es aus dem Innenministerium gibt. Und je mehr der Landtag hier den Bedarf feststellt, umso mehr wird sich auch die Polizeihochschule daran orientieren. Gleichzeitig, glaube ich, muss man aber vor allem seitens der Landesregierung beim LAFP, beim Landesamt für Fortbildung, entsprechende Stunden dafür vorsehen, insbesondere wenn es darum geht, Bodycam-Einsatz nicht nur zu schulen, wann man das Ding anmacht, sondern eben auch, was denn mit den Daten passiert, die am Ende drauf sind.

Das zweite Stichwort ist „Dienst-Smartphone“. Das dürfte hier in der Runde bekannt sein. NRW ist hier Vorreiter. Das freut uns alle sehr. Das ist auch etwas Tolles für die

Polizei, dass wir mit dem Dienst-Smartphone agieren können. Allerdings bietet natürlich gerade auch ein Smartphone dann noch einen schnelleren Abruf. Das heißt, in dem Moment, wo es die Kolleginnen und Kollegen direkt vor Ort abrufen können und nicht mehr über die Einsatzzentrale gehen, ist natürlich die Verantwortung bei dem einzelnen Nutzer oder User eine noch größere, was erst recht für eine entsprechende Schulung und Sensibilisierung spricht.

Ein letzter Gedanke dazu: Es soll ja eine Spezialisierung geben jetzt auch bei uns an der Polizeihochschule zwischen Kriminalpolizei und Wachdienst. Auch da meine ich, dass man gerade diese Spezialisierung nutzen kann – schon in der Ausbildung –, weil natürlich zum Beispiel die Frage der Restverdachtsspeicherung nichts ist, was der Wach- und Wechseldienst auf der Straße jetzt macht, sondern was ganz speziell für die Kriminalpolizei wichtig ist. Und dort Ausbildungsinhalte zu vermitteln, das, meine ich, wäre ein sehr, sehr guter Ansatz.

Zu Ihrer Frage, Frau Hanses, was die Auswirkungen für NRW sind, kann ich weitestgehend auf Herrn Kollegen Thiel verweisen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat sich ja erst mal auf Hessen und Hamburg bezogen. Da haben wir die Besonderheit, dass wir nicht nur Daten in einen Topf geschmissen haben, sondern wir haben auch eine automatisierte Auswertung dieser Daten gehabt. Das heißt so ein bisschen das, was wir teilweise auch wirklich aus Fernsehserien kennen, dass es da plötzlich „plopp“ macht und dann werden Verbindungen aufgezeigt. In anderen Bundesländern ist natürlich die Frage: Führe ich Daten nur zusammen, dass sie dem Menschen, dem Anwender quasi zur Verfügung stehen, oder aber gebe ich schon ein Auswertungsbild vor? Letzteres ist natürlich sicherlich noch ein besonderer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere dann, wenn es um Zweckänderung geht. Wenn wir mal ganz konkret normativ argumentieren wollen: Auch aktuell steht in unserem Polizeigesetz – das kennen Sie vielleicht noch aus der Geschichte der BAO Janus, die ja auch hier, glaube ich, den Rechtsausschuss beschäftigt hat ... In dieser Konstellation bei der Auswertung hatten wir auch die Problematik, dass wir Daten auf strafprozessualer Grundlage erhoben haben. Die sollten nun präventiv eingesetzt werden mit der Besonderheit, dass wir das aber nur dürfen, wenn wir konkrete Anhaltspunkte haben, dass wir diese Daten auch wirklich für die Gefahrenabwehr nutzen können. Und das, was wir eben bei so einer automatisierten Datenanalyse haben, ist halt das Problem, dass wir eben diese konkreten Anhaltspunkte nicht haben, sondern wir sie uns erst mal schaffen wollen. Das hat natürlich einen besonderen gefahrenabwehrrechtlichen Charme, ist aber nach unserem Rechtsverständnis sicherlich sehr problematisch, da bin ich ganz bei dem Herrn Kollegen Thiel.

Sie haben eine Nachfrage?

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Professor Buchert, vielleicht habe ich mich missverständlich ausgedrückt, aber mir ging es um Best Practice in anderen Ländern, also ob es andere Bundesländer gibt, die vielleicht schon gelungen reagiert haben, ob wir im Ländervergleich irgendwie da weiterkommen, weil wir den Überblick über die Bundesländer nicht haben.



**Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW):** Also, da kann ich nur sagen, was mir bekannt ist. Da weiß ich, dass hier Hessen und Hamburg quasi die Vorreiter sind. Man hat aber mit der entsprechenden amerikanischen Firma Palantir Rahmenverträge geschlossen. Die können sich die anderen Bundesländer anschauen. Ich gehe davon aus, dass die anderen Bundesländer sehr genau beobachten werden, was denn nun in Hessen und Hamburg passiert, und auch genau beobachten werden, was denn mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Maßnahmen hier in NRW, die derzeit anhängig ist, passiert, um dann auf dieser Grundlage eine Maßnahme zu schaffen, die einerseits uns effektive Gefahrenabwehr ermöglicht, andererseits aber auch auf Grundlage der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein rechtskonformes Handeln sicherstellt. Aber eine tatsächliche eiermilchlegende Wollmilchsau gibt es derzeit nicht. Die Frage kann ich auf diese Art und Weise klar beantworten.

Schließlich die Frage, die Sie gestellt haben, Herr Vorsitzender. Sie sagen natürlich zu Recht, es betrifft sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei. Bezüglich der Staatsanwaltschaft geht es natürlich vor allem auch um Vorschriften der StPO. Da haben wir hier als Land natürlich gar keine Regelungskompetenz. Man kann da aber sicherlich mit Datenschutzschulungen arbeiten. Man hat ja auch im Hinblick auf die Arbeit dieses Ausschusses hin die entsprechenden Staatsanwaltschaften hier in Nordrhein-Westfalen sensibilisiert. Das ist passiert. Das fand ich auch sehr erfreulich. Die Frage, warum man das nicht vorher gemacht hat, kann man berechtigterweise stellen, erst recht als Opposition. Ich kann dazu sagen, dass wir in Baden-Württemberg – ich war dort damals junger Staatsanwalt – damals drei Monate lang wirklich von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft, von Amtsgericht zu Amtsgericht getingelt sind und entsprechende Datenschutzschulungen durchgeführt haben. Ich weiß nicht, ob man das hier in Nordrhein-Westfalen gemacht hat. Wenn das nicht der Fall ist, ist das aus meiner Sicht etwas, was zwingend der Fall sein müsste.

Konkret bezogen auf die Polizei drei Punkte. Ich würde mich anschließen bei den vielleicht normativen Ausbesserungen, die wir im Polizeigesetz haben, die Herr Thiel bereits angesprochen hat, meine aber ansonsten, dass wir vor allem normativ mit diesem Verwendungshinweis arbeiten müssten beim Thema „Restverdacht“. Darüber müssen die Betroffenen tatsächlich informiert werden. Das ist auch einfach und gut umsetzbar. Ich meine ansonsten, dass wir mit Schulungen zu arbeiten haben und vor allem auch mit einer entsprechend den Gegebenheiten angepassten Ausbildung. Das sind die Dinge, die man jetzt schnell ändern kann und die auch vor allem kostengünstig sind.

**Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]):** Ich kann mich meinen Vorrednern sehr anschließen. Mir ist auch kein Best-Practice-Beispiel aus einem anderen Bundesland bekannt, was man hier als Vorlage heranziehen könnte. Da ist noch viel in der Entwicklung. Ich bin aus Bayern. Wir sind mit Sicherheit kein Vorbild, was Datenschutz angeht. Insofern würde ich da eher auf die anderen Bundesländer setzen.

Eine Frage war noch zum Single Point of Contact, die Daten zusammenführen. Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe, ob das bezogen auf diese

Zentralstelle gedacht war. So hatte ich das verstanden. Also, alle Daten zusammenführen ist immer eine schlechte Idee. Das sollte man grundsätzlich auf das aller nötigste Minimum reduzieren, weil, wie auch meine Vorredner schon gesagt haben, das nur zusätzliche Grundrechtseingriffe bedeutet. Deswegen würde ich, wenn man so eine Stelle oder so eine zentrale Abfrage einführen will, wer welche Daten gespeichert hat, das nie in einem Sammelpott machen, sondern nur eben über ein Intermediär oder auf welche Weise auch immer, dass das jedenfalls datenschonend vonstattengehen kann.

Und jetzt noch die drei Punkte, die man ändern könnte, schnell und einfach. Tatsächlich habe ich mir genau die gleichen Punkte aufgeschrieben wie mein Vorredner. Und zwar finde auch ich diese Mitteilungspflicht bei der Annahme eines Restverdachts und Weiterspeicherung sehr sympathisch. Das könnte zugleich einen gewissen psychologischen Effekt haben. Wenn man nämlich eine Mitteilungspflicht hat, dann überlegt man sich vielleicht noch ein zweites Mal, ob wirklich ein Restverdacht besteht. Also, das könnte eine gute Funktion ausfüllen. Da bin ich sehr dafür.

Legaldefinition von „Restverdacht“ und „Wiederholungsgefahr“ finde ich auch eine sehr gute Idee.

Und stärker in Ausbildung und generell auch durch Verwaltungsdirektiven darauf hinweisen ist auch eine gute Idee. Was ich da immer nur problematisch finde, ist, dass solche Schulungen dann halt regelmäßig stattfinden müssen. Das heißt, wenn die Schulung heute stattfindet und zum 01.04. fangen neue Mitarbeiter an, dann haben die die Schulung natürlich noch nicht gehört. Da muss man immer schauen, dass dann wirklich alle diese Informationen haben und das auch einfach nachhaltig bleibt. Also, da sind natürlich dann schriftliche Verwaltungsdirektiven sinnvoll. Wie es dann in der Praxis läuft, wie sich die Leute daran halten, weiß man dann natürlich nicht. Das ist dann eine Sache.

Was ich vorgeschlagen hatte mit dem Single-Source-of-Truth-Ansatz oder auch der automatischen Löschung, das sind größere Projekte, wo ich auch Herrn Professor Thiel ganz recht gebe. Das sollte man jetzt nicht singulär nur für diese eine Personengruppe machen, die wir hier diskutiert haben, nach § 22 Abs. 3 PolG NRW, sondern wenn, dann müsste man das natürlich für diese ganzen in § 22 PolG NRW geregelten Daten machen, dass das ein einheitliches System ist, und jetzt nicht punktuell irgendwie mal was anderes. Also, da müsste man sich schon eine Gesamtlösung überlegen, sonst wäre das eine Ruptur, die etwas merkwürdig aussehen würde. Dieser Single-Source-of-Truth-Ansatz ist auch deswegen ein größerer Aufwand, weil man eben auch schauen muss, wie man das hinbekäme, mit anderen Behörden reden müsse. Also, das wäre ein größeres Projekt, könnte sich vielleicht trotzdem lohnen, aber ist natürlich jetzt nicht so schnell umzusetzen.

Und was ich noch an einer Stelle ergänzen wollte zur Auskunftsmöglichkeit, weil hier gesagt wurde, dass es eine Vollservicementalität beinhaltet. Ich hatte die Frage tatsächlich falsch verstanden. Deswegen habe ich sie mir vorhin noch mal durchgelesen. Ich hatte mir gedacht, dass man das gar nicht unbedingt als Push-Mitteilung automatisch an alle versendet, sondern als Pull-Möglichkeit, dass derjenige, der wissen möchte, welche Daten über ihn gespeichert sind, eine automatisierte Abfrage einleiten

kann und dass derjenige dann eben mitgeteilt bekommen kann, welche Stellen Daten über ihn gespeichert haben, also dass man da im Prinzip die jetzt schon bestehenden Auskunftsrechte einfach vereinfacht und verbessert und jetzt nicht einfach per Push-Nachricht an alle Leute, deren Daten irgendwo in irgendwelchen Polizeisystemen sind, Nachrichten herauschickt, denn das verunsichert ja auch die Menschen. Viele wollen das gar nicht wissen oder denken sich: Um Gottes Willen, was ist denn jetzt passiert? Bin ich eines Verbrechens verdächtigt oder so? Viele Leute verstehen das vielleicht auch gar nicht, wenn sie so eine Nachricht bekommen. Deswegen würde ich das eher auf Pull-Technologie machen, dass eben derjenige, der es wissen möchte, das auch bekommt.

**Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]):** Ich habe mir jetzt die Fragen notiert, zum einen, welche Gefahr bei der Zusammenführung von Daten ehemals beschuldigter Personen beim Single Point of Contact entstehen können. Meine Vorredner, also Herr Thiel und Frau Niedernhuber vor allem, haben das schon gesagt. Die Datenzusammenführung ist immer risikobehaftet. Ich meine allerdings, dass die Risiken, die man üblicherweise mit einer Datenzusammenführung verbindet, Stichwort „gläserner Bürger“, in unserem Fall doch relativ überschaubar wären, wenn man die Datenzusammenführung eben eng begrenzt auf die Zwecksetzung der Beauskunftung oder der Löschung und dann eben auch vermeidet, dass die zusammengeführten Daten dann wiederum für operative Zwecke genutzt werden, wobei die vorgeschlagene Lösung von Frau Dr. Niedernhuber mit einem Intermediär, der zwischengeschaltet wird, sicherlich die elegantere Version wäre, wo man auch dann dieses Problem nicht hätte.

Dann die zweite Frage, drei Punkte, die ich ändern würde. Ich meine, dass es wichtig ist – das hatten wir in der letzten Sitzung im letzten Jahr ja auch schon mal angesprochen –, dass der Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde verbessert werden sollte. Herr Buchert hat es ja gesagt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Abschlussverfügung trifft, ein Verfahren einstellt, dann wird ein Häkchen gesetzt, da steht dann eine Nummer, es findet aber keine weitere Beschreibung dazu statt, weshalb das Verfahren eingestellt wurde, aus dem man dann vielleicht ablesen könnte, ob noch ein Restverdacht besteht. Also, die Polizei ist dann häufig nicht schlauer, soll aber dann beurteilen, ob eine Fortspeicherung erfolgt oder nicht. Ich glaube, da ist noch Verbesserungspotenzial. Ich bin mir bewusst, dass es auch dann mit mehr Aufwand verbunden ist, wenn man dort vielleicht noch ein kleines Textfeld ausfüllen müsste als Staatsanwalt, aber ich glaube, dass in den meisten Fällen der Aufwand doch überschaubar ist und dem Nutzen der effektiven und ordnungsgemäßen Datenlöschung angemessen gegenübersteht.

Der zweite Punkt, der jetzt auch schon mehrfach angesprochen wurde, sind Schulungen und Sensibilisierungen bei den Beamten und Beamtinnen. Das halte ich für ganz entscheidend. Letztlich muss das, was in Verwaltungsvorschriften geregelt ist und was gesetzlich vorgegeben ist, beim Anwender ankommen. Da fand ich sehr erleuchtend und sehr erhellend, was Herr Professor Thiel und Herr Professor Buchert aus der Praxis berichtet haben, was den Umfang der Ausbildungszeit angeht, die auf diese Fragen

verwendet wird. Ich denke, das wäre gut investiert, wenn dort die Schulung noch intensiviert wird.

Der dritte Punkt, der aus meiner Sicht wichtig ist, ist das Thema „Auskunftserteilung“. Wenn Sie heute ein Auskunftsersuchen an die Polizei stellen, kriegen Sie entweder keine Antwort oder eine Antwort sehr, sehr spät, nach vielen Monaten, oder Sie kriegen eine rechtzeitige Antwort, in der Informationen stehen, aber dann sind Sie nicht sicher, ob das auch vollständig und richtig ist, was dort drin steht. Da, meine ich, gibt es durchaus noch Verbesserungspotenzial.

Weil der Begriff jetzt mehrfach schon gefallen ist, der Full-Service-Gedanke: Ich glaube, wir sprechen nicht über einen drohenden Überservice, der den Bürgern hier gegeben wird, sondern es geht darum, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu gehört eben auch die Beauskunftung zu den gespeicherten Daten. Das ist im Moment praktisch nur unzureichend möglich und wird praktisch unzureichend durchgeführt. Ich glaube, darum müssen wir uns kümmern und da die gesetzlichen Vorgaben schlicht erfüllen.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Herr Dr. Albrecht, Sie haben das Schlusswort gerade gehalten, auch sehr schön, glaube ich, noch mal abgerundet.

Ich schaue in die Runde: Gibt es noch Fragen? – Das sehe ich nicht.

Dann bedanke ich mich bei allen, die heute hier vor Ort waren und zugeschaltet waren. Wir sind am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die schriftlichen Ausführungen und die mündlichen Erklärungen.

Ich schließe die Sitzung und wünsche allen noch einen schönen Abend.

gez. Dr. Werner Pfeil  
Vorsitzender

### **Anlage**

21.03.2024/21.03.2024

**Anhörung von Sachverständigen**  
des Rechtsausschusses

**Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die  
Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/5841

am Mittwoch, dem 13. März 2024

16.00 bis (max.) 18.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Dr. iur. David Albrecht Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht Datenschutzbeauftragter (TÜV) c/oFS-PP Berlin Berlin	<b>Dr. David Albrecht</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/1344</b>
Dr. Tanja Niedernhuber Ludwigs-Maximilian-Universität München	<b>Dr. Tanja Niedernhuber</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/1253</b>
Professor Dr. Christoph Buchert Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Eingriffsrecht Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln Köln	<b>Prof. Dr. Christoph Buchert</b>	<b>18/1307</b>
Professor h.c. Dr. Ingo Bott Düsseldorf	<b>Prof. Dr. Ingo Bott</b>	
Professor Dr. Rolf Schwartmann TH Köln (Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz) Postanschrift: TH Köln – Köln	<i>Keine Teilnahme</i>	<i>Keine Stellungnahme</i>
Professor Dr. Dr. Markus Thiel Universitätsprofessor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Fachgebiet III.4) Münster	<b>Prof. Dr. Dr. Markus Thiel</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/1324</b>